



„Heimausschuss“ –Statut

1. Für jedes Heim, welches die Akademikerhilfe betreibt, wird jeweils ein Heimausschuss eingerichtet.
2. Der Heimausschuss ist ein Forum zur gemeinsamen Besprechung und Beratung folgender Angelegenheiten:
 - a) Anhörung der Heimvertretung gemäß §13 Abs. 1 Studentenheimgesetz;
 - b) Beratung über die Richtlinien betreffend Zimmervergabe;
 - c) Generelle Information der Heimvertretung durch die Akademikerhilfe;
 - d) Beratung von Wünschen und Anregungen der Heimvertretung an die Akademikerhilfe.
3. Mitglieder des Heimausschusses sind ein Mitglied des Vorstandes der Akademikerhilfe sowie die bzw. der Vorsitzende der Heimvertretung. Der Vorsitzende der Heimvertretung ist berechtigt, seinen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Heimvertretung des betreffenden Heimes zur Teilnahme an den Sitzungen beizuziehen. Das Mitglied des Vorstandes kann den Generalsekretär beiziehen oder auch seine Funktion an den Generalsekretär übertragen.
4. Den Vorsitz führt das vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglied, im Falle der Übertragung seiner Funktion an den Generalsekretär dieser.
5. Der Heimausschuss kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Er muss jedoch einberufen werden, wenn der Heimvertreter die Einberufung schriftlich unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes verlangt.
6. Die Einladung zu den Sitzungen des Heimausschusses ergeht durch den Vorsitzenden des Heimausschusses bzw. in seinem Auftrag durch den Generalsekretär. Wünsche auf Aufnahme von Angelegenheiten in die Tagesordnung von Sitzungen des Heimausschusses sind möglichst rasch nach Erhalt der Einladung zur Sitzung bei der Zentralen Verwaltung der Akademikerhilfe zu Händen des Vorsitzenden des Heimausschusses einzubringen, damit diese Angelegenheiten in der Sitzung behandelt werden können.
7. Die Heimvertreter sollen bei gegebenem Anlass auch außerhalb der Sitzungen mit dem Vorsitzenden des Heimausschusses und/oder dem Generalsekretär persönlich Kontakt halten.
8. Die Beratungen des Heimausschusses sind vertraulich, wenn die Vertraulichkeit der Angelegenheit durch das Studentenheimgesetz festgelegt ist oder wenn Vertraulichkeit der Beratungen durch den Heimausschuss einvernehmlich vereinbart wird.
9. Sofern ein Protokoll abgefasst wird, sind darin jedenfalls die Wünsche und Anregungen der Heimvertretung festzuhalten. Bei Vertraulichkeit wird kein Protokoll geführt. Protokolle sind vom Vorsitzenden des Heimausschusses bzw. vom Generalsekretär dem Heimvertreter zu übermitteln. Falls dieser keinen Einspruch erhebt, gilt das Protokoll als genehmigt. Die Heimvertreter können das Protokoll jeder Sitzung des Heimausschusses veröffentlichen, wobei jedoch das Protokoll als Ganzes zu veröffentlichen ist.